

Rechts(durch)setzung, sondern ein neuartiges, ständiges und selbständiges Weltstrafgericht, das auf völkerrechtlicher Grundlage von nicht weniger als 120 aller UN-Mitgliedstaaten getragen wird." (S. 7)

Der Enthusiasmus Roggemanns über die Konferenz von Rom bleibt dem Leser keinesfalls verborgen. In seiner 18-seitigen Einführung erläutert er den Verlauf dieser Konferenz, die er als eine der bedeutendsten Veranstaltungen des internationalen Rechts und als Schritt in eine transnationale Strafrechtsordnung ansieht. Der Autor zeigt den Weg vor der Konferenz auf, stellt Teilnehmer und Akteure vor, analysiert Konfliktfelder und Abstimmungen.

Anschließend widmet er sich dem Aufbau und Geltungsgrund des Statuts, das er als 'revolutionär' bezeichnet. Anders als für die vorangegangenen Ad-Hoc-Gerichtshöfe gibt es hier eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage, d.h. eine von fast 2/3 der UN-Mitgliedsstaaten getragene Konvention.

Der Verfasser geht kurz auf die Organisation des Gerichts und seiner Organe ein sowie auf die Finanzierung, bevor er den Leser in das materielle internationale Strafrecht und die Zuständigkeit des Gerichts einweist und einige wichtige Details zum Verfahren aufzeigt.

Der Hauptteil des kleinen Buches besteht (eben) aus dem englischen Text (Originalfassung) des Statuts von Rom vom 17. Juli 1998, der den Lesern sicher bekannt ist.

Erfreulich, daß – lange nach der Veröffentlichung dieses Bandes – im Dezember 1999 in den Verhandlungen von New York die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs weiter voran getrieben, der Modus der Finanzierung geklärt wurde und es bei den sogenannten Verbrechenselementen einen neuen deutsch-kanadischen Vorschlag zur Definition 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' gab, der in erster Lesung fast unverändert angenommen wurde. Das Buch wird dadurch noch lesenswerter, weil aktueller.

Der kurze, gut formulierte Abriß mit den knappen, scharfsinnigen Bemerkungen Roggemanns komplettiert die Analyse zu den internationalen Gerichtshöfen und rechtfertigt den Kauf des äußerst preiswerten Ergänzungsbandes.

Dagmar Reimann

Horst Fischer / Sascha Rolf Lüder (Hrsg.)

Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof

Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit

Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Band 35

Arno Spitz Verlag, Berlin, 1999, 442 S., DM 79,--

"Der vorliegende 35. Band der 'Bochumer Schriften zum Humanitären Völkerrecht' will insbesondere an die mit dem Völkerstrafrecht in der Praxis befaßten deutschen Stellen eine Hilfestellung geben." (S. 5) Entstanden ist diese aus Vorwort und neun Aufsätzen beste-

hende Dokumentation anlässlich einer Konferenz des Deutschen Roten Kreuzes zur internationalen Strafgerichtsbarkeit, an der Experten aus den für das Völkerrecht zuständigen Bundesministerien, der Generalbundesanwaltschaft, dem Jugoslawien-Tribunal und aus der Wissenschaft teilnahmen. Einige Beiträge, die schon in der Zeitschrift 'Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften' veröffentlicht sind, hat man überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Claus Kreß bespricht in seinem Aufsatz "Der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Grenzbe-
reich zwischen internationalem bewaffneten Konflikt und Bürgerkrieg" zunächst die Ent-
scheidung im Fall Dusko Tadic, anhand derer er drei materiell-rechtliche Schwerpunkte
herausgreift, nämlich 1. die Grenzziehung zwischen internationalem und internem bewaff-
neten Konflikt, 2. Bürgerkriegsverbrechen und 3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
Der Autor bewertet die Kammerentscheidung als ein beeindruckendes völkerrechtliches
Dokument, das insbesondere die Zurechnungsfrage als Schlüssel zur Problemlösung klar
herausgearbeitet hat und mit ihren Aussagen zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit
einen wichtigen Schritt hin zur Ahndung dieses Tatbestandes als selbständigem Völker-
rechtstatbestand getan hat.

Die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes durch Res. 827 (1993) ist das Thema
Wolff Heintschel v. Heineggs. Er prüft, ob die Einsetzung des Kriegsverbrecher-Tribunals
als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII UN-Charta für das ehemalige Jugoslawien rechtmäßig
ist und geht auf die in diesem Problemkreis offen gebliebenen Fragen ein.

Hildegard Uertz-Retzlaff berichtet über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafge-
richtshofes. Als Staatsanwältin der Anklagebehörde des Internationalen Gerichtshofes in
Den Haag macht sie noch einmal die Aufgaben deutlich – dieses internationale Strafgericht
zieht die individuell Verantwortlichen zur Rechenschaft und soll darüber hinaus die Wahr-
heit über die dort geschehenen Verbrechen feststellen und publizieren.

Brisant ist das Thema *Heike Spiekers*, "Zeugenpräparierung im Tadic-Prozeß vor dem
Jugoslawien-Strafgerichtshof". Der Hauptbelastungszeuge erklärte im nachhinein, er sei
von der bosnischen Polizei unter Androhung seiner Hinrichtung zur Falschaussage ge-
zwungen worden, was die Frage aufwirft, wie die Strafkammer auf ein derartiges Verhal-
ten zu reagieren hat – im Hinblick auf den Zeugen selber, aber insbesondere auch im Hinblick
auf die Konsequenzen für das Verfahren vor dem Gerichtshof allgemein. Die Autorin denkt
eine kompetente völkerrechtliche Beurteilung aller Facetten an.

Rainer Griesbaum stellt die Verfahrensgrundsätze des Jugoslawien-Strafgerichtshofes im
Vergleich zum nationalen Recht vor, aus Sicht des zuständigen deutschen Staatsanwalts für
das Ermittlungsverfahren gegen Dusko Tadic. Er referiert über die Konflikte zwischen
nationalen und internationalen Verfahren, über deren Ursache, Entwicklungen und Lö-
sungsmöglichkeiten.

"Der Schutz von Zeugen im Recht des Jugoslawien-Strafgerichtshofs und im nationalen
Recht" wird von *Sascha Ralf Lüder* ins Visier genommen. Er kommt nach kurzer Analyse
zu dem Ergebnis, daß der Zeugenschutz in Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofes
für das ehemalige Jugoslawien sowohl auf der Ebene des Tribunalrechts als auch auf der

des innerstaatlichen Rechts im wesentlichen einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Da 'good will' keineswegs ausreicht, muß der Gesetzgeber unbedingt die gesetzliche Grundlage für einen effektiven Schutz schaffen.

Die letzten drei Aufsätze befassen sich mit den Internationalen Strafgerichtshof. Zunächst informiert *Angelika Schlunck* über den Diskussionsstand vor der Diplomatischen Konferenz in Rom vom 15. Juni bis 17. Juli 1998. "Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite" ist das Thema *Hans-Peter Kauls*. Er reißt die unterschiedlichen Lösungsansätze und die Tendenzen während der Verhandlung an. Die Antworten zum Fragebogen der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht für den XIV. Internationalen Kongreß in Athen 1997, die sich auf nationale Gesetze und Verfahren und internationale Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene beziehen, gibt aus deutscher Perspektive *Horst Fischer*.

Im Anhang finden sich das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien sowie die Verfahrensordnung und Beweisregeln und das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in deutscher Sprache und das Rome Statute of the International Criminal Court auf Englisch.

Eingängig und sehr persönlich geschrieben, sind die Artikel ausnahmslos interessant, gut lesbar und vermitteln – wenn auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nur neue – Fakten und Erkenntnisse, doch die fundierte Sicht aus ungewöhnlichem Blickwinkel. Diese Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit sind zu empfehlen.

Dagmar Reimann

Nicola Wiebe

Uganda – keine gewöhnliche Demokratie

Politik- und Institutionenwandel in transitionstheoretischer Perspektive (1986-1996)

Berliner Studien zur Politikwissenschaft, Schriftenreihe am Otto-Suhr-Institut

Lit Verlag, Hamburg, 1998, 146 S., DM 34,80

Ein demokratisches Experiment, das inmitten einer durch jahrzehntelangen Bürgerkrieg zerrissenen Gesellschaft begann, soll in seinen Chancen, in seinen Möglichkeiten und Grenzen erkundet werden. Die Rebellenarmee des Yoweri Museveni hatte der Serie von korrupten und repressiven Regimen unter Idi Amin und Obote, die für marodierende und terrorisierende Soldaten und Korruption stehen, ein Ende gesetzt und seit 1986 begonnen, durch neue Partizipationsmöglichkeiten den tiefen Bruch zwischen Bürgern und Staat zu kitten. Doch dieses Experiment erfolgte nicht im Verborgenen, sondern zu einem Zeitpunkt, als sich das Augenmerk der internationalen Öffentlichkeit zunehmend auf Afrika richtete. Mit dem Schlagwort Demokratie war seit Beginn der 90er Jahre in vielen Ländern